



Stadt Wetter (Ruhr)

Öffentliche Bekanntmachung

8. Änderungssatzung vom 17.12.2024
zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 18.12.2007

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NRW S. 732) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV NRW S. 738) und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2024 (GV NRW S. 490) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444) hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) am 12.12.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 283 v.H. |
| b) für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) | 1.426 v.H. |
| c) für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke) | 872 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 500 v.H. |

2. § 2 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

Die 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die mit Ratsbeschluss vom 12.12.2024 beschlossene 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 18.12.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), den 17.12.2024

gez. Hasenberg
Der Bürgermeister